

St. Pölten, im Dezember 2022

R u n d s c h r e i b e n
an alle Vertrags(fach)ärztinnen/Vertrags(fach)ärzte, Vertrags-Gruppenpraxen
und Primärversorgungseinrichtungen
in Niederösterreich

Betreff: Ergebnis der Honorarverhandlungen für das Jahr 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Sehr geehrte Frau Doktorin!
Sehr geehrter Herr Doktor!

Die diesjährige Honorarverhandlung wurde wie üblich im Nachhinein geführt; die Gespräche haben im Herbst stattgefunden und die Honorarverhandlung für das Kalenderjahr 2021 wurde abgeschlossen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Abschluss für 2021 eine tarifwirksame Erhöhung im Ausmaß von 2,80 % beinhaltet, wobei einige Fächer stärker profitieren als andere. Konkret kommen für die Fächer Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Chirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Allgemeinmedizin überdurchschnittliche Erhöhungen zum Tragen. Ein besonderes Augenmerk wurde insgesamt auf die Aufwertung der ärztlichen Gespräche gelegt. In diesem Zusammenhang ist auf das Projekt Heilmittelberatung beginnend mit 1. Jänner 2023 zu verweisen. Zudem wurde der Innovationstopf mit einem Betrag in der Höhe von 1.458.456,32 € neu dotiert. Damit sollen Strukturprojekte zur Förderung von Fächern mit einer kritischen Anzahl an vakanten Stellen nämlich für die Kinder- und Jugendheilkunde und Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie allgemeinmedizinische Ordinationen mit einer bestehenden versorgungswirksamen Zweitordination gefördert werden.

Die Details des Honorarabschlusses finden Sie nachstehend dargestellt.

1. Honorarabschluss für das Jahr 2021

1.1) Honorarerhöhung für 2021

Für das Jahr 2021 erfolgt eine tarifwirksame Erhöhung um 1,71 % – ausgenommen von dieser Erhöhung sind die Laborpositionen (Pos. 812 bis 1978), die intraarticuläre Injektion in große Gelenke (Pos. 122), das EKG (Pos. 620) und die Mammographieleistungen (Pos. 583 und 683) – und zusätzliche Verbesserungen (Aufwertung der Gesprächsposition, Änderung der Limitbestimmung bei der ärztlichen Ordination, Erhöhung des Hausarztzuschlages, Anpassung der Grundvergütung für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 6. LJ durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Allgemeinmedizin an die Grundvergütung der Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte der Kinder- und Jugendheilkunde, Limitanhebung für den gynäkologischen Ultraschall, Erhöhung der Grundvergütung und der Schaffung einer neuen Tarifposition) bei einzelnen Fachgruppen. Insgesamt entspricht dies einer tarifwirksamen Erhöhung um 2,80 %.

Darüber hinaus erfolgt ein Ausgleich auf Grund der genannten Ausnahmen für die Tarifvalorisierung für die FG Innere Medizin und für die FG Orthopädie und orthopädische Chirurgie in Form einer Einmalzahlung.

Die Abgeltung der Honorarerhöhung je Vertrags(fach)ärztin/Vertrags(fach)arzt erfolgt in Form einer Nachzahlung auf die jeweilige Honorarsumme 2021.

Der Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 10.408.666,95 € wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|----------------|
| - Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Allgemeinmedizin: | 5.399.258,24 € |
| - Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte: | 4.505.648,55 € |
| - Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Radiologie: | 503.760,16 € |

Von der Nachzahlungsbasis ausgenommen sind:

- Nachträge vor dem Jahr 2021,
- Honorare für Betreute nach dem KOVG, OFG, HVG, StVG, VOG, D/DH, § 193 ASVG-Unfallverletzte und Hauskrankenpflege,
- Honorare für Pos. Nr. 70 bis 90 – Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,
- Honorare für Pos. Nr. 51 bis 57, 60, 68, 168, 69, 169, 596, 696 – Vorsorgeuntersuchungen, Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP, Mammasonographie je Seite im Rahmen des BKFP, ReScreen-Mammasonographie je Seite im Rahmen des BKFP, Mammographie im Rahmen des BKFP, pro Seite,
- Honorare für Pos. Nr. 122 – intraarticuläre Injektion in große Gelenke, pro Gelenk,
- Honorare für Pos. Nr. 583, 683 – Mammographie, pro Seite,
- Honorare für Pos. Nr. 620 – EKG mit zwölf Ableitungen und
- Honorare für Pos. Nr. 812 bis 1978 – Vergütungen für Laborleistungen

Es wurde weiters vereinbart, die Vergütungen für die Laborleistungen, die intraarticuläre Injektion in große Gelenke, das EKG und die Mammographieleistungen von der Honorarerhöhung auszunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegung ist demnach der Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 10.408.666,95 € auf die nach den obigen Ausführungen reduzierte Honorarsumme des Jahres 2021 in Höhe von 350.995.301,12 € anteilmäßig zu verteilen.

1.2) Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2022

Auf Grund der vereinbarten Weiterwirkung der allgemeinen Erhöhung von 1,71 % für das Jahr 2021 ergibt sich ab dem 1. Jänner 2022 eine Änderung der Tarife in der Honorarordnung für das Bundesland Niederösterreich.

In diesem Zusammenhang wird vereinbart, die Vergütungen für die Laborpositionen (Pos. 812 bis 1978), die intraarticuläre Injektion in große Gelenke (Pos. 122), das EKG (Pos. 620) und die Mammographieleistungen (Pos. 583 und 683) von der Tarifierhebung auszunehmen.

Mit Ausnahme der im Anschluss angeführten Positionen und unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Festlegungen werden ab 1. Jänner 2022 alle Tarife der Honorarordnung um 1,71 % angehoben, wobei eine kaufmännische Rundung im Centbereich vorgenommen wird.

Ausgenommen von der Tarifierhebung sind folgende Leistungspositionen der Honorarordnung:

- Pos. Nr. 70 bis 90 – Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,
- Pos. Nr. 51 bis 57, 60, 596, 696 – Vorsorgeuntersuchungen, Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP, Mammographie im Rahmen des BKFP, pro Seite,
- Pos. Nr. 122 – intraarticuläre Injektion in große Gelenke, pro Gelenk,
- Pos. Nr. 583, 683 – Mammographie, pro Seite,
- Pos. Nr. 620 – EKG mit zwölf Ableitungen und
- Pos. Nr. 812 bis 1978 – Vergütungen für Laborleistungen.

Aufwertung der Gesprächsposition Pos. 19 (ärztliches Gespräch)

Der Tarif wird um 10 % erhöht; ab 1. Jänner 2022 beträgt der Tarif demnach 14,97 €. Darüber hinaus wird ab 1. Jänner 2022 das Limit der Pos. Nr. 19 für die Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte der Fächer Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Chirurgie von 11 % auf 25 % der Behandlungsfälle pro Quartal erhöht.

Änderung der Limitbestimmung bei der ärztlichen Ordination

Für die Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Allgemeinmedizin erfolgt rückwirkend ab 1. Jänner 2022 eine Änderung der Limitbestimmung bei der Pos. 12 dahingehend, dass das Verhältnis der Pos. 9 zu Pos. 12 anstelle von maximal 20 : 80 neu 15 : 85 betragen darf.

Erhöhung des Hausarztzuschlages

Der Hausarztzuschlag wird um 3,87 % erhöht; rückwirkend ab 1. Jänner 2022 beträgt der Hausarztzuschlag somit 6,01 €.

Erhöhung des Limits für den gynäkologischen Ultraschall (Pos. 542)

Das Limit für den gynäkologischen Ultraschall (Pos. 542) wird von maximal 65 % auf maximal 100 % der Fälle pro Ärztin/Arzt und Quartal rückwirkend ab 1. Jänner 2022 erhöht.

Erhöhung der Grundvergütung für die Fachgruppe Haut- und Geschlechtskrankheiten

Die Grundvergütung der Fachgruppe Haut- und Geschlechtskrankheiten wird um 2,24 € erhöht; rückwirkend ab 1. Jänner 2022 beträgt die Grundvergütung somit 7,54 €.

Erhöhung der Grundvergütung für die Fachgruppe Chirurgie

Die Grundvergütung der Fachgruppe Chirurgie wird um 3,00 € erhöht; rückwirkend ab 1. Jänner 2022 beträgt die Grundvergütung somit 6,32 €.

1.3) Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2023

Aufwertung der Position 19 (ärztliches Gespräch) für alle Fachgruppen

Ab 1. Jänner 2023 erfolgt die Aufhebung des Verrechnungsausschlusses der Pos. 19 bei Vorsorgeuntersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen. Die Aufhebung des Verrechnungsausschlusses erfolgt im Rahmen der je Fachgruppe vorgesehenen Limitierung.

Anpassung der Grundvergütung für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Allgemeinmedizin an die Grundvergütung der Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte der Kinder- und Jugendheilkunde

Hierzu wird eine Zuschlagsposition (Pos. Nr. 2610) mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2023 in Höhe von 7,75 € für die Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner eingeführt. Die Erfassung der Positionsnummer ist ab der Honorarabrechnung für das 1. Quartal 2023 zu berücksichtigen.

Neue Leistung „Entfernung von auflichtmikroskopisch verdächtigen Hauttumoren“

Es erfolgt die Schaffung einer neuen Position „Entfernung von auflichtmikroskopisch verdächtigen Hauttumoren“ (Pos. Nr. 413) für die Fachgruppe Haut- und Geschlechtskrankheiten mit einer Bewertung von 150 Punkten ab 1. Jänner 2023. Diese neue Leistungsposition ersetzt die Pos. 412 (Operation tiefsitzender Geschwülste über 3 cm Durchmesser bzw. maligner Geschwülste mit Histobefund, je Geschwulst; 150 Pkt.) und zu einem Teil die Pos. 423 (operative

Entfernung bis zu 3 Geschwülsten in einer Region, inkl. Naht: Atherom, Fibrom, Lipom, Fibrolipom, Lymphknoten; 90 Pkt.).

Diese neue Position „Entfernung von auflichtmikroskopisch verdächtigen Hauttumoren“ kann auch von den Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Chirurgie nach Zuweisung durch Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten abgerechnet werden.

Die Anweisung der **Honorarnachzahlung für das Jahr 2021** erfolgt am **28. Dezember 2022**.

Zur Abgeltung der vereinbarten Erhöhungen und Änderungen ab 1. Jänner 2022 kommt es zu einer Neuberechnung der bereits abgerechneten Leistungen je Vertrags(fach)ärztin/Vertrags(fach)arzt für das 1. bis 3. Quartal 2022. Diese **Nachzahlung für das 1. bis 3. Quartal 2022** auf Grund des Honorarabschlusses 2021 wird am **9. Jänner 2023** vorgenommen.

Die Leistungen des 4. Quartals 2022 werden bereits unter Berücksichtigung des gegenständlichen Honorarabschlusses berechnet.

Für die Maßnahmen ab 1. Jänner 2023 erfolgt ebenfalls eine Neuberechnung der abgerechneten Leistungen je Vertrags(fach)ärztin/Vertrags(fach)arzt für das Jahr 2022. Die entsprechende Nachzahlung erfolgt nach Fertigstellung der Quartalsabrechnung für das 4. Quartal 2022 im April 2023.

2.

Pilotprojekt „Heilmittelberatung im Zusammenhang mit der Senkung der Folgekosten“

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 wird ein für drei Jahre befristetes Pilotprojekt betreffend eine Heilmittelberatung im Zusammenhang mit der Senkung der Folgekosten, sohin bis 31. Dezember 2025, abgeschlossen. Intention des Pilotprojektes ist eine Steigerung der Effizienz der limitiert verfügbaren Mittel im Heilmittelbereich.

Das Heilmittelberatungsgespräch ist mit einem Tarif in Höhe von 13,30 € durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und die Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte, mit Ausnahme der Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Radiologie sowie der Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, unter Berücksichtigung von Limitierungen verrechenbar.

Die Verrechnung ist von Vertragsärztinnen/Vertragsärzten für Allgemeinmedizin in höchstens 8 % der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum, von Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten für Innere Medizin und Kinder- und Jugendheilkunde in höchstens 6 % der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum und von allen anderen abrechnungsberechtigten Vertragsfachärztinnen/Vertragsfachärzten in höchstens 3 % der Behandlungsfälle pro Abrechnungszeitraum möglich.

Das Heilmittelberatungsgespräch ist neben der Pos. Nr. 19 nicht gleichzeitig verrechenbar und hat 5 bis 10 Minuten zu dauern. Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt führt das Gespräch persönlich und dokumentiert das Gespräch in der Patientenkartei.

Auf Basis der Daten des Jahres 2022 wird eine Evaluierung des Projektes durchgeführt.

3.

Verlängerung der Pilotprojekt-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Das Pilotprojekt „Organisation und Finanzierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen“ wurde zuletzt bis 31. Dezember 2022 vereinbart und wird nunmehr um ein weiteres Jahr, sohin bis 31. Dezember 2023 verlängert. Ab 1. Jänner 2023 erfolgt die Honorierung der Bereitschaftsdienstpauschale für jene Dienste, in welchen drei Bereitschaftsdienste in Folge anfallen (wie beispielsweise Ostern, Pfingsten) im Ausmaß der 2-fachen Pauschale.

Abschließend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Österreichischen Gesundheitskasse Übereinstimmung darin besteht, die Honorarverhandlungen für die Kalenderjahre ab 2022 raschest möglich Anfang 2023 aufzunehmen und somit in Abänderung zu der in der Vergangenheit gewählten Vorgehensweise auch früher im Jahresablauf ein Ergebnis und weitere Nachzahlungen für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in NÖ zu erreichen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ärztekammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Die Kurienobfrau:

VP Dr. Martina Hasenhündl e.h.

Der Präsident:

Dr. Harald Schlögel e.h.

Österreichische Gesundheitskasse

Die Vorsitzenden des Landesstellenausschusses Niederösterreich:

Komm.-Rat Ing. Norbert Fidler e.h.

Robert Leitner e.h.

Fachbereich Versorgungsmanagement 1 NÖ:

Margit Matern e.h.

Beilagen